

# TE OGH 1954/11/10 1Ob564/54

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1954

## Norm

KO §178

ZPO §104

ZPO §115

## Kopf

SZ 27/281

## Spruch

Der Anschlag an der Gerichtstafel des Konkursgerichtes hat die Wirkung der Zustellung. Die Zustellung des Beschlusses an die Beteiligten ist ohne rechtliche Wirkung.

Entscheidung vom 10. November 1954, 1 Ob 564/54.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien; II. Instanz:

Oberlandesgericht Wien.

## Text

Zufolge Beschlusses des Konkursgerichtes wurde "das Zwangsausgleichsverfahren abgebrochen und der Konkurs fortgesetzt". Das Konkursgericht ordnete die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche Gläubiger und seinen Anschlag an die Gerichtstafel an. Der Anschlag erfolgte am 16. März 1954. Den erwähnten Beschuß hat die jetzt als Rechtsmittelwerberin einschreitende Gläubigerin nicht bekämpft, obwohl dies in ihrer Interessensphäre gelegen gewesen wäre. Das Rekursgericht hat dem Rekurse der Gemeinschuldnerin gegen den genannten Beschuß nicht Folge gegeben.

Jetzt hat das Konkursgericht den Antrag der Gläubigerin "auf Nichtigerklärung der Zwangsausgleichstagsatzung und auf Ausschreibung einer neuerlichen Ausgleichstagsatzung" abgewiesen.

Das Rekursgericht hat dem Rekurs der Gläubigerin gegen diese Abweisung (ON. 106) den Erfolg versagt (zurückgewiesen).

Der Oberste Gerichtshof gab dem Rekuse der Gläubigerin insofern Folge, als der angefochtene Beschuß dahin abgeändert wird, daß dem Rekurs gegen den Beschuß des Konkursgerichtes nicht Folge gegeben wird.

## Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung des Obersten Gerichtshofes:

Das Rekursgericht hätte nach der Ansicht des Obersten Gerichtshofes dem Rekuse der Gläubigerin sachlich keine Folge geben, nicht aber ihn mit einer meritorisch richtigen Begründung zurückweisen sollen.

Die öffentliche Bekanntmachung (Anschlag an der Gerichtstafel des Konkursgerichtes) hat die Wirkung der Zustellung und setzt die Rechtsmittelfrist in Lauf. Die Zustellung an die Beteiligten - also auch an die Gläubiger - ist eine Ersatzzustellung und ohne rechtliche Wirkung (Bartsch - Pollak, Kommentar, 3. Aufl. I S. 693

Anm. 1 und II S. 30 Anm. 58 ff.; Ob II 564/21 = Rsp. 1921 S. 124; 3

Ob 548/32 = AnwZ. 1932 S. 382 und zuletzt1 Ob 304/51 = JBl. 1952 S.

155, worin der Oberste Gerichtshof neuerlich ausgesprochen hat, daß die Rechtsmittelfrist gemäß§ 174 Abs. 2 KO. von der öffentlichen Bekanntmachung für alle Beteiligten zu laufen beginnt, unabhängig davon, ob und wann die Zustellung an die Beteiligten selbst erfolgt ist). Verfahrensrechtlich war daher der Rekurs gegen den Beschuß des Konkursgerichtes zulässig, wenn ihm auch sachlich die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung darüber daß "das Zwangsausgleichsverfahren abgebrochen und der Konkurs fortgesetzt wird", entgegenstand.

Es war deshalb dem Revisionsrekurs (richtig Rekurs) gegen den Zurückweisungsbeschuß Folge zu geben und dieser Beschuß dahin abzuändern, daß der Rekurs nicht zurückzuweisen, sondern ihm nicht Folge zu geben war.

#### **Anmerkung**

Z27281

#### **Schlagworte**

Anschlag an Gerichtstafel, Zustellung, Gerichtstafel, Anschlag an -, Zustellung, Konkurs Zustellung, Zustellung im Konkurs

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1954:0010OB00564.54.1110.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_19541110\_OGH0002\_0010OB00564\_5400000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)